

Satzung

der Stadt Meisenheim

über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)

vom *25.08.2005*

Der Stadtrat der Stadt Meisenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung und des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland - Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 22.07.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen der Ablösung

Voraussetzung für die Ablösung von Stellplätzen ist, dass die für das Vorhaben notwendigen Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder, öffentlich-rechtlich gesichert, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden, anderen Grundstück hergestellt werden können.

§ 2

Wirkung der Ablösung

- (1) Mit der Ablösung der für ein Vorhaben erforderlichen Stellplätze wird bewirkt, dass die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nach § 47 Abs. 1-3 LBauO als erfüllt gilt.
- (2) Die Ablösung der erforderlichen Stellplätze gilt lediglich für das damit verbundene Vorhaben, dabei jedoch auch für Rechtsnachfolger des Ablösepflichtigen. Die Stellplatzablösung hat je Vorhaben somit nur einmal zu erfolgen. Sofern durch Änderungen des Vorhabens oder durch ein neues Vorhaben weitere Stellplätze erforderlich werden, ist ein neuerlicher Stellplatznachweis bzw. eine neue Stellplatzablösung erforderlich.

§ 3

Höhe des Ablösebetrages

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag für die Ablösung eines Stellplatzes auf 2.460,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Gebiete der Stadt Meisenheim gem. §§ 30, 34 BauGB, mit Ausnahme der im als Anlage 1 beigefügten Auszug aus dem Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Bauflächen“ (G) sowie als „Sonstige Sondergebiete“ (SO) festgesetzte Gebiete.

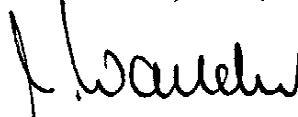
§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meisenheim über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 LBauO vom 10.08.1990, geändert durch die Satzung vom 18.10.2002, außer Kraft.

Meisenheim, den 25.8.



(Waelder)
Stadtbürgermeister

